

EID-Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sowie des Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

(28. August 2024)

Allgemein

Für die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) ist die Optimierung von Energieeffizienz aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ein zentrales Anliegen. Auch wenn das im November 2023 ausgefertigte Energieeffizienzgesetz (EnEfG) grundsätzlich dem Anspruch die Energieeffizienz zu steigern, gerecht wird, führen insbesondere die enthaltenen Umsetzungsfristen, bürokratischen Pflichten und teilweise deutlich schärfere Umsetzung gegenüber der europäischen *Energy Efficiency Directive (EED)* zu einem Wettbewerbsnachteil für die beteiligten Unternehmen. Zugleich wird mit den im Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) geregelten Zusatzanforderungen an Energieauditor:innen die Verfügbarkeit akkreditierten Personals eingeschränkt. Bundeskanzler, Vizekanzler und Finanzminister haben zudem im Rahmen der Wachstumsinitiative eine Verstärkung des Bürokratieabbaus angekündigt. Jedes Gesetz und jede Gesetzesänderung muss daher genau auf den zusätzlichen bürokratischen Aufwand geprüft werden. Die EID begrüßen daher die Möglichkeit, zum Änderungsentwurf des EnEfG sowie des EDL-G Stellung zu nehmen. Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

- **Überführung einer unbefristeten Bagatellschwelle für geführte Abwärmequellen ins Gesetz sowie Anhebung der Bagatellschwellen des BAFA Merkblatt 1.3**
- **Bürokratie begrenzen: Berechnungen statt Messungen ermöglichen**
- **Meldepflicht auf die 3 größten, geführten Abwärmequellen beschränken**
- **Ausschluss der Berichtspflicht für diffuse Abwärmequellen**
- **Anhebung der Schwellenwerte - 1 zu 1 Umsetzung von EU-Vorgaben**
- **Umsetzungsfrist für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen von drei Jahren beibehalten**
- **Wegfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne**
- **Verlängerung der Übermittlungsfrist**
- **Praxisnahe und umsetzbare Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person**

EnEfG

§ 17: Überführung einer unbefristeten Bagatellschwelle für geführte Abwärmequellen ins Gesetz und Ausschluss der Berichtspflicht für diffuse Abwärmequellen

Hinsichtlich der Umsetzung des EnEfG begrüßen wir die über die Merkblätter zur Abwärmeplattform kommunizierte, aber bisher nicht im Gesetz implementierte Einführung einer Bagatellschwelle. **Um Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu schaffen, sollten zur Bestimmung von wesentlicher Abwärme auch der maßgebliche Schwellenwert sowie die Definition von wesentlicher Abwärme in das Gesetz aufgenommen werden.**

Für geführte Abwärmequellen beträgt die jetzige Bagatellschwelle im Merkblatt lediglich 25°C, was so gut wie alle Abwärmequellen einschließt. Zudem ist eine so niedrige Schwelle an Sommertagen mit häufig über 25 °C technisch auch keine Wärmequelle mehr, was eine weitere Erhöhung der Bagatellschwelle nötig macht. Zwar werden in der aktuellen Version 1.3 (Stand 9. August 2024) 200 MWh pro Anlage bzw. 800 MWh je Standort weitere Mindestschwellen vorausgesetzt, aber auch mit diesen Untergrenzen sind eine Vielzahl von kleinen Abwärmequellen zu berichten. Das widerspricht der Gesetzesbegründung auf Seite 42 (Kabinettsentwurf vom 21. Mai 2024):

„Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Informationen über Standorte mit nur geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme, deren Nutzung durch Dritte, unter Berücksichtigung desaktuellen Standes der Technik, in der Regel nicht wirtschaftlich ist.“

Der [Leitfaden für Kommunen zur überbetrieblichen Nutzung industrieller Abwärme](#) des BMU-Forschungsprojektes „Interflex4Climate“ aus dem Jahr 2019 betrachtet industrielle Abwärme zur überbetrieblichen Nutzung ab einer Abwärmeleistung von > 500 kW, einem Temperaturniveau von > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C (gasförmiges Trägermedium), > 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und > 2,5 GWh pro Jahr als geeignet (S. 9).

Dieser Analyse des Bundesumweltministeriums folgend regen wir eine entsprechende Einführung einer Bagatellschwelle für geführte Abwärme an. Diffuse, unwesentliche Abwärme sollte nicht zusätzlich erfasst und gemeldet werden. Dies würde aus Sicht potenzieller Wärmeabnehmer die Wahrscheinlichkeit der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der gemeldeten Abwärmepotenziale erhöhen und gleichzeitig die Menge an zu übermittelnden Daten sinnvoll optimieren. Dabei sollten die im Leitfaden aufgezählten Kriterien, ab denen von einer Eignung industrieller Abwärme zur überbetrieblichen Nutzung ausgegangen wird, wie im Leitfaden aufgezeigt kumulativ gelten. Durch § 17 (1) können weiterhin auf Anfrage weiterführende Informationen an Wärmenetzbetreiber übermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, folgende, auf geführte Quellen begrenzte Definition von „wesentlicher Abwärmemenge“ in § 3 (Begriffsbestimmungen) einzuführen:

Wesentliche Abwärmemengen sind Abwärmemengen aus geführten Quellen, welche die folgenden, kumulativen Kriterien einhalten:

- *Abwärmeleistung > 500 kW und*
- *Temperaturniveau > 60 °C (flüssiges Trägermedium) oder > 160 °C (gasförmiges Trägermedium) und*
- *über 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr und*
- *Abwärme von > 2,5 GWh pro Jahr*

Für die Berechnung der Wärmemenge bedarf es zudem einer festen Bezugstemperatur, da sich ein (Ab-)Wärmefluss immer aus einer Temperaturdifferenz ergibt. Als Basis sollte das jeweilige Mindesttemperaturniveau (bspw. 60 °C bzw. 160 °C) herangezogen werden. Abschließend sollte den Unternehmen zu den Wärmequellen die Veröffentlichung einer eigenen Potentialeinschätzung ermöglicht werden, da auf den ersten Blick leicht zu erschließende Abwärmepotentiale häufig aus guten Gründen nicht gehoben werden. Bspw. werden Abgase häufig aus umwelttechnischen Gründen bei 160°C abgeben.

Die Pflicht zur Meldung von wesentlichen Abwärmemengen sollte auf die drei größten, geführten Abwärmequellen beschränkt werden. Dabei sollten die Unternehmen auf Basis plausibler Berechnung und Begründung, selbstständig die Auswahl der Abwärmequellen treffen. Das begrenzt den entstehenden bürokratischen Mehraufwand sinnvoll, denn bei den energieintensiven Unternehmen enthalten die drei größten Abwärmequellen in den meisten Fällen bereits deutlich mehr als die Hälfte der gesamten Abwärmemengen. Der Rest verteilt sich auf sehr viele kleine Anlagen. Der bürokratische Mehraufwand, für diese letzten kWh Abwärme, ist unverhältnismäßig hoch und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Laut Merkblatt zur Plattform für Abwärme (PfA) gilt die Bagatellschwelle lediglich im ersten Jahr der Meldung. **Eine Bagatellschwelle ist jedoch immer notwendig, um die Umsetzung praktikabel zu gestalten. § 17 (2) sollte daher wie folgt angepasst werden:**

Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallenden wesentlichen Abwärmemengen der drei größten, geführten Abwärmequellen je Standort an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

Die neu eingeführten Absätze 5 und 6 des § 17 können somit entfallen.

§ 17: Weitere Konkretisierungen – Berechnungen statt Messungen

Wir begrüßen weitere Konkretisierungen im Gesetz, etwa dass in mehreren Anlagen entstehende, aber in einem abwärmeführenden Medium geleitete Abwärme als eine Abwärmequelle betrachtet wird (§ 17 Abs. 5) oder dass bereits genutzte/wiederverwendete Abwärme von der Berichtspflicht ausgenommen ist (§ 17 Abs. 6).

Für eine praktikable Umsetzung ist es von zentraler Bedeutung, dass die zu meldenden wesentlichen Abwärmemengen berechnet werden können. Genaue Messungen sind zeitaufwändig und teuer. Für die erste Auskunft über die Plattform erscheint ein Messverfahren unverhältnismäßig. Wir verstehen die Plattform als Matchmaker für potentielle Abwärmenutzungsprojekte. In diesem Rahmen werden dann im Weiteren, projektbezogenen Verfahren detailliertere Daten notwendig, die zwischen den Projektpartnern kommuniziert werden können. **Daher regen wir an, Berechnungen anhand technischer Parameter von Anlagen und Energieeintrag zuzulassen und auf detaillierte Messungen zu verzichten.** Das sollte im Gesetz bzw. der Gesetzesbegründung hinreichend klargestellt werden.

§ 9 und § 17: Anhebung der Schwellenwerte

Eine Anhebung der Schwellenwerte für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9) bzw. für die Auskunfts- und Übermittlungspflicht für Abwärme von 2,5 auf 2,77 GWh wird ausdrücklich begrüßt. Eine Schwelle in Höhe von 2,77 GWh entspricht der europäischen Vorgabe der EED und würde somit einen Wettbewerbsnachteil vermeiden, der insbesondere den industriellen Mittelstand betrifft. Konsequenterweise sollte die 1:1-Umsetzung der EED dann auch auf den in § 8 dargelegten Schwellwert zur verpflichtenden Einrichtung von Energiemanagementsystemen (EnMS) angewendet werden, was einer Anhebung von 7,5 GWh auf ca. 24 GWh entspräche.

§ 9: Verkürzte Umsetzungsfrist für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Das Ersetzen der Worte „binnen drei Jahren“ durch die Worte „innerhalb eines Jahres“ (§ 9 Abs. 1) bedeuten eine erhebliche Fristverschärfung, welche insbesondere die Unternehmen zusätzlich belastet, die bereits durch die Erfüllung der Abwärmeerfassungs- und Übermittlungspflichten gefordert sind. Dies gilt auch für den neuen Zusatz, dass die Frist bereits mit Abschluss der Re-Zertifizierung, der Verlängerungseintragung oder Fertigstellung des Energieaudits beginnt und die Umsetzungspläne jährlich zu aktualisieren sind. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Steigerung des Bürokratieaufwandes und widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen. Hinzu kommt, dass die reale Frist zur Erstellung der Umsetzungspläne im schlimmsten Fall nur wenige Tage beträgt, wenn ein Audit kurz vor der Jahresberichterstattung eines Unternehmens erfolgt. **Wir empfehlen deshalb, die ursprüngliche Formulierung „binnen drei Jahren“ beizubehalten.**

§ 9: Wegfall der Zertifizierungspflicht für Umsetzungspläne

Wir begrüßen, dass die Pflicht zur externen Bestätigung der Umsetzungspläne durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditeure in § 9 ersatzlos wegfällt. Wir stimmen der Gesetzesbegründung zu, dass der Mehraufwand, der den betroffenen Unternehmen durch das Erfordernis der Bestätigung entsteht, im Vergleich zu der damit einhergehenden Validierung der Ergebnisse als gering einzuschätzen ist.

§ 20: Verlängerung der Übermittlungsfrist

Wir begrüßen die im Änderungsentwurf enthaltene Verlängerung der Frist zur Übermittlung von Abwärmedaten an die Plattform für Abwärme auf den 1.1.2025 (§ 20 Abs. 3). Die Aufbereitung der Daten sowie die Prüfung der Daten zum Schutz von Betriebsgeheimnissen erfordern umfangreiche Ressourcen in den Unternehmen. Die ursprünglich geplante Berichtsfrist wäre außerdem aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten des EnEFG und der verspäteten Bereitstellung des digitalen Eingabeportals nicht darstellbar. Sollte es weiterhin zu Verzögerungen seitens der Behörden kommen, sollte die Option bestehen, die Frist noch einmal zu verschieben. Um die neue Frist halten zu können, ist die oben vorgeschlagene Begrenzung auf die drei größten Abwärmequellen sinnvoll.

EDL-G

§ 8b: Anforderungen an die, das Energieaudit durchführende Person

Nach § 8b Abs. 2 EDL-G-E muss als Voraussetzung für die Zulassung von Energieaudits eine erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Dies erfordert u. a. einen berufsqualifizierenden Abschluss in einer Reihe von Fachgebieten, die in § 8b Abs. 2 Nr. 1 a) aufgelistet sind.

Angesichts des ohnehin bereits spürbaren Fachkräftemangels kann diese Positivliste die Verfügbarkeit geeigneter Energieauditeure übermäßig einschränken.

Es wird mindestens eine Erweiterung der Liste angeregt. Im Grundsatz sollte jedoch auch der Abschluss als Handwerksmeister in Verbindung mit der entsprechenden Berufserfahrung als Grundqualifikation ausreichen.